Deutscher Bundestag **Drucksache 19/11120**

19. Wahlperiode 25.06.2019

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Tino Chrupalla, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Mariana Iris Harder-Kühnel, Verena Hartmann, Dr. Roland Hartwig, Lars Herrmann, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Dr. Marc Jongen, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Jens Maier, Hansjörg Müller, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Stephan Protschka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung – Wiedereinführung der Meisterpflicht

A. Problem

Die im Jahr 2004 von der rot-grünen Bundesregierung veranlasste Abschaffung der Meisterpflicht in zahlreichen Berufen hat zu Nachteilen für das deutsche Handwerk und die deutsche Volkswirtschaft geführt: 53 Handwerke sind aufgrund der seit 14 Jahren nicht mehr geltenden Zulassungspflicht inzwischen in ihrem Kern so destabilisiert, dass nicht mehr von einem gesicherten Fortbestand dieser traditionellen Handwerke ausgegangen werden kann.

Die Abschaffung der Meisterpflicht wurde seinerzeit als Instrument angesehen, um die Beschäftigungsquote zu erhöhen und ein verstärktes Wirtschaftswachstum zu erziehlen. Mögen diese Ziele zwar seinerzeit mehr oder minder erreicht worden sein, kam es jedoch auch zu gravierenden Fehlentwicklungen, die bis heute tief in das deutsche Handwerk hineinwirken und die daher dringend einer Revision bedürfen. Einer der wichtigsten Gründe für die Novellierung der Handwerksordnung im Jahre 2004 war, die Ausbildung im Handwerk zu stärken. Dies wurde nicht nur nicht erreicht, der 2004 konstatierte negative Trend hält weiterhin an: Die Zahl der Ausbildungsverhältnisse in den zulassungsfreien Handwerken nach Anlage B zur Handwerksordnung ist stark rückläufig. Die IHK Berlin betonte Anfang September dieses Jahres, dass allein in der Bundeshauptstadt Berlin 2018 die Zahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze noch einmal um gut 25 Prozent im Vergleich zum Vorjahr stieg. Der Bundesrat wies bereits im Jahre 2013 darauf hin, dass die duale Ausbildung im Handwerk wesentlich zur Qualitätssicherung und zum Verbraucherschutz beiträgt und außerdem der Jugendarbeitslosigkeit

entgegenwirkt. Seitdem gingen 17.000 Ausbildungsplätze verloren. Die seinerzeit ebenfalls mit der Abschaffung der Meisterpflicht verbundene Annahme, diese Deregulierung gewährleiste eine bessere Altersvorsorge für die Gründer von zulassungsfreien Handwerksunternehmen, hat sich inzwischen als falsch herausgestellt: Die durch die Gründungswelle in diesem Bereich entstandenen Kleinstbetriebe und Solo-Selbstständigen sind aufgrund ihrer prekären wirtschaftlichen Situation – hervorgerufen durch einen aggressiven Preiskampf auf einem Markt mit sehr vielen Anbietern – nur sehr selten in der Lage, die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben finanziell ausreichend abzusichern.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Sinne des § 45 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) für alle zulassungspflichtigen Handwerksberufe vor. Hierdurch sollen die entstandenen Fehlentwicklungen im Handwerk beseitigt werden. Zusätzlich wird den Handwerksgesellen, die auf Basis der Handwerksnovelle von 2004 ihr Handwerk ohne Meistertitel selbstständig ausüben und sich nicht in einem Anstellungsverhältnis befinden, eine Übergangsfrist von 24 Monaten zum Erwerb des Meistertitels eingeräumt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Gesetzentwurf wird die Meisterpflicht als Voraussetzung für den selbstständigen Betrieb eines Handwerks wieder eingeführt. Handwerksgesellen von bislang zulassungsfreien Handwerken, die selbstständig ihr Unternehmen führen, wird im Rahmen einer Übergangsfrist von 24 Monaten die Gelegenheit gegeben, eine Meisterprüfung abzulegen. Die mit der Meisterprüfung verbundenen finanziellen Aufwendungen müssten durch die selbstständigen Handwerksgesellen finanziert werden. Die finanziellen Aufwendungen können steuermindernd im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit des Handwerksgesellen berücksichtigt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung – Wiedereinführung der Meisterpflicht

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In der Angabe zu „Erster Teil Erster Abschnitt“ wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
   b) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:
      „Dritter Abschnitt: Handwerksähnliche Gewerke §§ 18-21“.
   c) In der Angabe zu „Dritter Teil Erster Abschnitt“ wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
   d) In der Angabe zu „Dritter Teil Zweiter Abschnitt“ werden die Wörter „zulassungsfreien oder in einem“ gestrichen.
   e) In der Angabe zu „Anlage A“ wird das Wort „zulassungspflichtige“ gestrichen.
   f) Die Angabe zur Anlage B wird wie folgt gefasst:
      „Anlage B Verzeichnis der Gewerbe, die als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können Nr. 1 – 57“.
   g) Die Angabe zur „Anlage D“ wird wie folgt gefasst:
      „Anlage D Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes oder in der Lehrlingsrolle
      I. Handwerksrolle
      II. Verzeichnis der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes
      III. Lehrlingsrolle“.
2. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Ersten Teils wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
3. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
4. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „zulassungspflichtigen“ und „zulassungspflichtiges“ gestrichen.
5. In § 1 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
6. In § 1 Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
7. In § 2 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
8. In § 2 Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
9. In § 3 Nr. 3 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.

10. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
11. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
12. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
13. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „zulassungspflichtige“ und „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
14. In § 7 Absatz 1a wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
15. In § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 6 wird jeweils das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
16. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 50b“ sowie die Wörter „zulassungspflichtige“ und „zulassungspflichtiges“ gestrichen.
17. In § 7b Absatz 1 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
18. In § 7b Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
19. In § 7b Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
20. In § 7b Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
21. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
22. In § 9 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
23. In § 9 Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
24. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „zulassungspflichtigen“, „zulassungspflichtiger“ und „zulassungspflichtige“ gestrichen.
25. In § 14 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
26. In § 16 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
27. In § 16 Absatz 3 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
28. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

    „Dritter Abschnitt Handwerksähnliche Gewerke“
29. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines zulassungsfreien Handwerks oder“ gestrichen.
30. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    a) Satz 1 wird gestrichen.
    b) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Anlage B Abschnitt 2“ durch die Wörter „Anlage B“ ersetzt.
31. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „eines zulassungsfreien Handwerks oder“ gestrichen.
32. § 20 wird wie folgt gefasst:
    a) In Satz 1 werden die Wörter „zulassungsfreie Handwerke und“ gestrichen.
    b) In Satz 2 werden die Wörter „eines zulassungsfreien oder“ gestrichen.
33. In § 22b Absatz 2 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
34. In § 22b Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
35. In § 22b Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
36. In § 34 Absatz 2 werden die Wörter „zulassungspflichtige“, „zulassungsfreie“, „zulassungspflichtigen“ und „zulassungsfreien“ gestrichen.
37. In § 34 Absatz 3 werden die Wörter „zulassungspflichtigen“ und „zulassungsfreien“ gestrichen.
38. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Dritten Teils wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.

39. In § 45 Absatz 1 wird das Wort „zulassungspflichtige“ gestrichen.
40. In § 45 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
41. In § 45 Absatz 2 wird das Wort „zulassungspflichtiges“ gestrichen.
42. In § 46 Absatz 1 werden die Wörter „zulassungspflichtigen“ und „zulassungsfreien“ gestrichen.
43. In § 46 Absatz 3 werden die Wörter „zulassungspflichtigen“ und „zulassungsfreien“ gestrichen.
44. In § 48 Absatz 2 werden die Wörter „zulassungspflichtige“ und „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
45. In § 48 Absatz 3 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
46. In § 45 Absatz 4 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
47. In § 49 Absatz 1 werden die Wörter „zulassungspflichtigen“, „zulassungspflichtige“ und „zulassungspflichtiges“ gestrichen.
48. In § 49 Absatz 2 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
49. In § 49 Absatz 3 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
50. § 50a wird aufgehoben.
51. § 50b wird aufgehoben.
52. In § 51 Absatz 2 werden die Wörter „zulassungspflichtige“ und „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
53. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils werden die Wörter „zulassungsfreien oder in einem“ gestrichen.
54. § 51a wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Wörter „zulassungsfreie Handwerke oder“ gestrichen.
    b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „zulassungsfreien Handwerken oder“ gestrichen.
    c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 werden die Wörter „zulassungsfreien Handwerk oder“ gestrichen.
        bb) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „seines zulassungsfreien Handwerks oder“ gestrichen.
55. § 51b wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 3 Satz 1 werden im ersten Halbsatz die Wörter „einem zulassungsfreien Handwerk oder“ sowie im zweiten Halbsatz die Wörter „dem zulassungsfreien Handwerk oder“ gestrichen.
    b) In § 51b Absatz 4 werden die Wörter „in dem zulassungsfreien Handwerk oder“ und „in diesem zulassungsfreien Handwerk oder“ gestrichen.
    c) In § 51b Absatz 5 werden im ersten Satzteil die Wörter „in dem zulassungsfreien Handwerk oder“ sowie im zweiten Satzteil die Wörter „zulassungsfreien Handwerk oder“ gestrichen.
    d) In § 51b Absatz 6 werden die Wörter „einem zulassungsfreien Handwerk oder“ gestrichen.
56. In § 51c werden die Wörter „zulassungsfreien Handwerk oder“ gestrichen.
57. In § 51d werden die Wörter „einem zulassungsfreien Handwerk oder“ gestrichen.
58. In § 52 Absatz 1 werden die Wörter „zulassungspflichtige“ und „zulassungsfreien“ gestrichen.
59. In § 90 Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
60. In § 90 Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
61. In § 97 Absatz 1 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.
62. In § 97 Absatz 2 wird das Wort „zulassungspflichtigen“ gestrichen.

63. In § 119 Absatz 6 wird das Wort „zulassungspflichtige“ gestrichen.
64. Dem § 119 wird folgender Absatz 8 angefügt:

    „(8) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein bis dahin zulassungsfreies Handwerk ausübt, ist bis zur Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt, den Betrieb fortzuführen. Nach Ablauf von 24 Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 vorliegen oder für das zu betreibende Handwerk eine Ausnahmebewilligung nach den §§ 8, 9 Absatz 1 erteilt sein; außerdem muss jeweils der Antrag für die Eintragung in die Handwerksrolle gestellt sein.“
65. In § 122 Absatz 1 wird das Wort „zulassungspflichtige“ gestrichen.
66. In § 123 Absatz 1 wird das Wort „zulassungspflichtiges“ gestrichen.
67. Anlage A wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift wird das Wort „zulassungspflichtiges“ gestrichen.
    b) Nach „Nr. 41 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik“ werden folgende Nummern und Wörter eingefügt:

       „Nr. 42 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

       Nr. 43 Betonstein- und Terrazzohersteller

       Nr. 44 Estrichleger

       Nr. 45 Behälter- und Apparatebauer

       Nr. 46 Uhrmacher

       Nr. 47 Graveure

       Nr. 48 Metallbildner

       Nr. 49 Galvaniseure

       Nr. 50 Metall- und Glockengießer

       Nr. 51 Schneidwerkzeugmechaniker

       Nr. 52 Gold- und Silberschmiede

       Nr. 53 Parkettleger

       Nr. 54 Rollladen- und Jalousiebauer

       Nr. 55 Modellbauer

       Nr. 56 Drechsler und Holzspielzeugmacher

       Nr. 57 Holzbildhauer

       Nr. 58 Böttcher

       Nr. 59 Korbmacher

       Nr. 60 Damen- und Herrenschneider

       Nr. 61 Sticker

       Nr. 62 Modisten

       Nr. 63 Weber

       Nr. 64 Segelmacher

       Nr. 65 Kürschner

Nr. 66 Schuhmacher

Nr. 67 Sattler und Feintäschner

Nr. 68 Raumausstatter

Nr. 69 Müller

Nr. 70 Brauer und Mälzer

Nr. 71 Weinküfer

Nr. 72 Textilreiniger

Nr. 73 Wachszieher

Nr. 74 Gebäudereiniger

Nr. 75 Glasveredler

Nr. 76 Feinoptiker

Nr. 77 Glas- und Porzellanmaler

Nr. 78 Edelsteinschleifer und -graveure

Nr. 79 Fotografen

Nr. 80 Buchbinder

Nr. 81 Buchdrucker: Schriftsetzer, Drucker

Nr. 82 Siebdrucker

Nr. 83 Flexografen

Nr. 84 Keramiker

Nr. 85 Orgel- und Harmoniumbauer

Nr. 86 Klavier- und Cembalobauer

Nr. 87 Handzuginstrumentenmacher

Nr. 88 Geigenbauer

Nr. 89 Bogenmacher

Nr. 90 Metallblasinstrumentenmacher

Nr. 91 Holzblasinstrumentenmacher

Nr. 92 Zupfinstrumentenmacher

Nr. 93 Vergolder

Nr. 94 Schilder- und Lichtreklamehersteller“.

68. Anlage B wird wie folgt gefasst:

a) In der Überschrift werden die Wörter „als zulassungsfreie Handwerke oder“ gestrichen.

b) Die Überschrift „Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke“ wird gestrichen.

c) Im bisherigen Abschnitt 1 werden folgende Nummern und Wörter gestrichen:

„Nr. 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Nr. 2 Betonstein- und Terrazzohersteller

Nr. 3 Estrichleger

Nr. 4 Behälter- und Apparatebauer

Nr. 5 Uhrmacher

Nr. 6 Graveure

Nr. 7 Metallbildner

Nr. 8 Galvaniseure

Nr. 9 Metall- und Glockengießer

Nr. 10 Schneidwerkzeugmechaniker

Nr. 11 Gold- und Silberschmiede

Nr. 12 Parkettleger

Nr. 13 Rollladen- und Jalousiebauer

Nr. 14 Modellbauer

Nr. 15 Drechsler und Holzspielzeugmacher

Nr. 16 Holzbildhauer

Nr. 17 Böttcher

Nr. 18 Korbmacher

Nr. 19 Damen- und Herrenschneider

Nr. 20 Sticker

Nr. 21 Modisten

Nr. 22 Weber

Nr. 23 Segelmacher

Nr. 24 Kürschner

Nr. 25 Schuhmacher

Nr. 26 Sattler und Feintäschner

Nr. 27 Raumausstatter

Nr. 28 Müller

Nr. 29 Brauer und Mälzer

Nr. 30 Weinküfer

Nr. 31 Textilreiniger

Nr. 32 Wachszieher

Nr. 33 Gebäudereiniger

Nr. 34 Glasveredler

Nr. 35 Feinoptiker

Nr. 36 Glas- und Porzellanmaler

Nr. 37 Edelsteinschleifer und -graveure

Nr. 38 Fotografen

Nr. 39 Buchbinder

Nr. 40 Buchdrucker: Schriftsetzer, Drucker

Nr. 41 Siebdrucker

Nr. 42 Flexografen

Nr. 43 Keramiker

Nr. 44 Orgel- und Harmoniumbauer

Nr. 45 Klavier- und Cembalobauer

Nr. 46 Handzuginstrumentenmacher

Nr. 47 Geigenbauer

Nr. 48 Bogenmacher

Nr. 49 Metallblasinstrumentenmacher

Nr. 50 Holzblasinstrumentenmacher

Nr. 51 Zupfinstrumentenmacher

Nr. 52 Vergolder

Nr. 53 Schilder- und Lichtreklamehersteller“.

d) Die Überschrift des bisherigen Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Handwerksähnliche Gewerbe“.

69. Anlage D wird wie folgt gefasst:

a) In der Überschrift werden die Wörter „zulassungsfreien Handwerks oder“ gestrichen.

b) In II. werden die Wörter „zulassungsfreien Handwerken oder“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf hat das Ziel die eingetretenen und sichtbaren Missstände im Handwerk zu beseitigen und in diesem Zusammenhang die Zahl der Ausbildungsverhältnisse dauerhaft zu erhöhen. Dafür ist es erforderlich die die Handwerksordnung an mehreren Stellen anzupassen und den Abschnitt 1 der zulassungspflichtigen Gewerbe in Anhang A zu vervollständigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht die Eintragung in die Handwerksrolle als Voraussetzung für den selbständigen Betrieb eines Handwerks und damit die Wiedereinführung der Meisterpflicht auch hinsichtlich der bisher zulassungsfreien Handwerke gemäß Anlage B Abschnitt 1 zum 1.1.2020 vor. Wer ein bislang zulassungsfreies Handwerk ausübt, ist bis zur Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt, den Betrieb fortzuführen. Die Voraussetzungen für die Eintragung, also im Regelfall das Bestehen der Meisterprüfung, müssen innerhalb einer Übergangsfrist von 24 Monaten geschaffen werden. Die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise wird wegen der starken Unterschiede zur deutschen betrieblichen Ausbildung abgeschafft.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Handwerk). Die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine zusätzlichen Belastungen oder Vereinfachungen vor. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf sich Rechts- und Verwaltungsneutral auf die bestehenden Strukturen auswirken wird. Der

Gesetzentwurf dient der Stärkung der betrieblichen Ausbildung im Handwerk und damit einer nachhaltigen Entwicklung dieses wichtigen Wirtschaftszweigs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgesehenen Regelungen verursachen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Das Gesetz soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden um festzustellen, ob die Missstände im Handwerksbereich beseitigt wurden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Im Hinblick auf den Gegenstand des Gesetzentwurfs – Abschaffung der zulassungsfreien Handwerke und Wiedereinführung der Meisterpflicht – wird das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst.

Zu den Nummern 2 bis 16, 19 bis 25, 27, 29 bis 47, 50 bis 61, 63, 64, 67

Bezogen auf den Gegenstand des Gesetzentwurfs gemäß Nummer 1 ist eine Unterscheidung in zulassungsfreie und zulassungspflichtige Handwerke nicht weiter erforderlich. Aus diesem Grund bedarf es einer redaktionellen Anpassung des Gesetzestextes.

Zu den Nummern 17 und 18

Eine Ausübungspflicht für Handwerke ohne einen ordentlichen Meisterbrief ist aufgrund der Forderung der Wiedereinführung der Meisterpflicht nicht vorgesehen. In der Folge bedarf es somit auch keiner Ausnahmeregelung, wie in § 7b. Der Paragraph ist entsprechend zu streichen, alle Verweise auf den Paragraph sind ebenfalls zu streichen.

Zu Nummer 26

Die Überschrift des dritten Abschnittes des ersten Teils ist entsprechend dem Gegenstand des Gesetzentwurfs entsprechend Nummer 1 anzupassen.

Zu Nummer 28

Eine Streichung von § 18 Absatz 2 ist zur Umsetzung des Gegenstandes des Gesetzentwurfs entsprechend Nummer Nummer 1 notwendig.

Zu Nummer 48

Ein Meisterbrief eines Handwerkes in Deutschland kann nur in der Bundesrepublik Deutschland erlangt werden. Eine Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen zur Erlangung eines Meisterbriefes für ein Handwerk in der Bundesrepublik Deutschland ist somit nicht möglich. Der § 50a ist somit zu streichen.

Zu Nummer 49

Siehe hierzu Nummer 48.

Zu Nummer 62

Die Umsetzung des Gegenstandes des Gesetzentwurfs entsprechend Nummer 1 führt zu einer sofortigen Wiedereinführung der Meisterpflicht mit negativen Auswirkungen auf eingetragene zulassungsfreie Handwerke in der Handwerksrolle. Diese Gewerbe erhalten die Möglichkeit innerhalb einer Übergangsfrist von 24 Monaten den Meistertitel zu erlangen.

Zu Nummer 65

Die Anlage A ist zur Umsetzung des Gegenstandes des Gesetzentwurfs entsprechend Nummer 1 anzupassen. Mit der Anpassung geht unter anderem einher, dass die Liste der Handwerksberufe auf insgesamt 94 Handwerksberufe erweitert wird.

Zu Nummer 66

Die Anlage B ist zur Umsetzung des Gegenstandes des Gesetzentwurfs entsprechend Nummer 1 anzupassen. Mit der Anpassung geht unter anderem einher, dass die Liste der Handwerksberufe (zulassungsfrei) vollständig gestrichen werden.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333